



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtsammlung

Nr. 0.8.5.1.1

Ausgabe vom 1. August 2010

Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern

vom 27. November 1997

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 sowie Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a. Kasse | Pensionskasse der Stadt Luzern; |
| b. Arbeitgeber | Stadt Luzern und die angeschlossenen Arbeitgeber; |
| c. Angeschlossene Arbeitgeber | Natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben; |
| d. Personal | Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Stadt Luzern oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen; |
| e. Mitglieder | Personal, das der Kasse angeschlossen ist. Ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht, gilt nur mit Bezug auf Renten und Anwartschaften als Mitglied; |
| f. Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben; |
| g. Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; |
| h. Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität; |
| i. Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; |
| k. Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; |

¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

- k.^{bis} Rentenalter
k.^{ter} Normalplan
- Vollendung des 65. Lebensjahres;
Ordentlicher Versicherungsplan nach diesem Reglement. Er findet Anwendung, sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat;
- k.^{quater} Abweichende
Versicherungspläne
- Abweichende AG-Pläne gemäss Art. 10c;
 - Abweichende AN-Pläne gemäss Art. 10d;
- l. BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- m. FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- n. AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- o. IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
- ²Die Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch das entsprechende Gegenstück bei der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 2 Zweck

Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 3² Mitgliedschaft

¹ Versichert ist das Personal im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständigerwerbend ist, wird bei der Kasse versichert. Das Mitglied kann auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten.

³ Nicht obligatorisch versicherte Personen werden auf schriftliches Gesuch freiwillig versichert,

- a. wenn sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b weniger als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen, und
- b. wenn ihr gesamtes Erwerbseinkommen (unter Einschluss des Erwerbseinkommens, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b verdient wurde und das gemäss Art. 7 Abs. 2 bei der Kasse nicht versichert werden kann) den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

⁴ Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁵ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates diesem Reglement vor.

Art. 4³ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

²⁻³ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber. Dauert ein allfälliger Versicherungsunterbruch höchstens drei Monate, bleibt die Risikoversicherung bestehen.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis. Vorbehalten bleibt die Versicherung der Renten und der Anwartschaften der Pensionierten.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 4 a ⁴

Art. 5 ⁵

Art. 6 ⁶ *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 7, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsbetrag höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung (Art. 30) auf 100 % ergänzt.

⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

Art. 7⁷ Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 79c BVG).

² In den Anschlussverträgen kann der maximal anrechenbare Jahresverdienst im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben abweichend definiert werden.

Art. 8⁸ Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin/Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 9⁹ Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁸⁻⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

Art. 10¹⁰ *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Art. 10 a¹¹ *Anschlussverträge*

¹ Der Arbeitgeber gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c schliesst sich der Kasse durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für sein gesamtes Personal an.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal. Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag abweichende Arbeitgeberpläne gemäss Art. 10c vereinbaren.

³ Die Kasse informiert die von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitglieder über die Versicherungsbedingungen.

Art. 10 b¹² *Versicherungspläne*

¹ Die Kasse bietet folgende Versicherungspläne an:

	AN-Standardplan	AN-Plan „Plus“	AN-Plan „Ultra“
AG-Plan 100	Standard/100 (Normalplan)	Plan „Plus“/100	Plan „Ultra“/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan „Plus“/90	Plan „Ultra“/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan „Plus“/80	Plan „Ultra“/80

¹⁰⁻¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

¹² Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 15. Nov. 2009.

² Grundsätzlich gilt der Normalplan (Standard/100), sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat.

Art. 10 c ¹³ *Abweichende AG-Pläne*

¹ Der AG-Plan 100 gilt für das Personal der Stadt Luzern und grundsätzlich für jenes der angeschlossenen Arbeitgeber.

² Der angeschlossene Arbeitgeber kann mit der Kasse im Anschlussvertrag die abweichenden AG-Pläne 90 oder 80 vereinbaren. Die individuellen Abweichungen (Anhänge II und III) betreffen die Beiträge der Mitglieder (Art. 44 Abs. 1), die Beiträge der Arbeitgeber (Art. 45) und die Altersgutschriften (Art. 17 Abs. 1). Das Verhältnis zwischen den Arbeitgeber- und den Mitgliederbeiträgen ist in allen AG-Plänen gleich.

Art. 10 d ¹⁴ *Abweichende AN-Pläne*

¹ Das Mitglied ist grundsätzlich nach dem Standardplan 100, 90 oder 80 versichert.

² Das Mitglied kann sich ab dem massgebenden Alter 32 den AN-Plänen „Plus“ oder „Ultra“ unterstellen.

³ Die individuellen Abweichungen der AN-Pläne „Plus“ und „Ultra“ betreffen die Höhe der Beiträge der Mitglieder (Art. 44 Abs. 1) und der Altersgutschriften (Art. 17 Abs. 1). Der Arbeitgeber hat in allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten.

⁴ Das gemäss Abs. 2 wahlberechtigte Mitglied kann von der Kasse bis spätestens am 30. November schriftlich den Wechsel in einen anderen AN-Versicherungsplan verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

¹³⁻¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 15. November 2009.

II. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 11 ¹⁵ *Entstehung und Untergang des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. Der Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ruht, solange der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung von mindestens 80 Prozent ausgerichtet wird und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge für diese Versicherung bezahlt hat.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 ¹⁶ *Form der Leistungen*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresrenten festgelegt und in Raten zu Beginn jedes Monats ausgerichtet.

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 Prozent seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente bzw. vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten, einschliesslich der Teuerungszulage, werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³ Ist das Mitglied verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet.

⁴ Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6 Prozent und die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 13 *Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile*

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 14 *Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 15 *Vorschussleistungen der Kasse*

¹ Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 16 *Abtretungs- und Verpfändungsverbot*

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 38 f. bleiben vorbehalten.

Art. 16 a ¹⁷ *Anpassung der Renten an die Preisentwicklung*

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse periodisch angepasst. Die Pensionskommission prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt eine entsprechende Entscheidung.

² Art. 40 bleibt vorbehalten.

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

Art. 17 ¹⁸ *Altersgutschriften*

¹ Dem Mitglied werden gemäss Normalplan (Standard/100) für jedes Kalenderjahr, während dessen Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	11,2 Prozent
32–41	14,9 Prozent
42–51	22,4 Prozent
52–65	25,5 Prozent

^{1bis} Abweichende Altersgutschriften nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge II–III).

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 18¹⁹ *Altersguthaben*

¹ Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.

² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die generelle Lohnerhöhung, die dem Personal der Stadt Luzern durchschnittlich gewährt wurde, um rund 2 Prozent übersteigt.

Art. 19²⁰ *Anspruch auf Altersrente*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist oder
- b. wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Solange das Mitglied aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann es den Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 19 a²¹ *Höhe der Altersrente*

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003.

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,15 Prozent
59	5,30 Prozent
60	5,45 Prozent
61	5,60 Prozent
62	5,75 Prozent
63	5,90 Prozent
64	6,05 Prozent
65	6,20 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente gemäss Art. 19 Abs. 2 wird der Umwandlungssatz des Mitglieds im Alter 65 für jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0,0125 Prozent erhöht.

Art. 20 ²² *Teil-Altersrente*

¹ Das Mitglied kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- b. wenn sein Beschäftigungsgrad in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde. Die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste Beschäftigungsgrad des Mitglieds nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Abs. 1 lit. b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 19 a Abs. 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

³ Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

²² Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 21²³ *Alters-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine ganze Alters-Kinderrente. Bezieht das Mitglied eine Teil-Altersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

² Die ganze Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alterskinderrente (Mindestleistungen).

b. Hinterlassenenleistungen

Art. 22²⁴ *Anspruch auf Witwen- / Witwerrente*

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b. sie hat beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert; die Dauer einer vorangehenden Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 23a wird angerechnet;
- c. sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft im Sinn von Art. 23a oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung ausgerichtet. Die Abfindung entspricht drei Jahresrenten gemäss Art. 23, beim Tod eines aktiven Mitglieds mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 26.

²³⁻²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 23 *Höhe der Witwen- / Witwerrente*

Die Witwen- / Witwerrente beträgt zwei Drittel

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 23 a²⁵ *Partnerrente*

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 22, sofern folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Das Erfordernis der gemeinsamen Ehe entfällt;
- b. Die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bestand im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren;
- c. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Mitglieds zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart;
- d. Die Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente;
- e. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert sechs Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind;
- f. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

² Art. 22 Abs. 2 findet Anwendung.

Art. 24²⁶ *Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten*

¹ Erfüllt die Person, die vom verstorbenen Mitglied geschieden ist, eine Voraussetzung gemäss Art. 22 Abs. 1, hat sie Anspruch auf

²⁵ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht.

²Die Höhe der Rente entspricht:

- a. bei einer Ehedauer von zehn bis zwanzig Jahren: der Witwen-/Witwerrente gemäss BVG (Mindestleistungen);
- b. bei einer Ehedauer von über zwanzig Jahren: der Rente gemäss Art. 23.

³Hat eine Person gemäss Abs. 1 keinen Rentenanspruch, obwohl die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht, erhält sie eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Abs. 2 a. oder b.

⁴Die Leistungen gemäss Abs. 2 und 3 werden gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigen.

⁵Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 25 ²⁷ *Waisenrente*

¹Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente.

²Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

³Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

⁴Die Pflegekinder des Mitglieds haben den gleichen Anspruch, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 26 ²⁸ *Todesfallkapital*

¹Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 Prozent seines Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche gemäss Art. 22, Art. 23a oder 24;
- b. das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2;
- c. die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

²Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 - Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds;
- b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- c. 3. Prioritätengruppe
 - Nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³ Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) gleichmässig aufgeteilt.
⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 27²⁹ *Sterbegeld*

Beim Tode eines Mitglieds vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.–, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (Art. 22) oder auf Waisenrente (Art. 25) oder auf eine Partnerrente (Art. 23a) entsteht.

Art. 28³⁰ *Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

c. Invalidenleistungen

Art. 29³¹ *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohn-, der Lohnfortzahlung oder der Kranken- oder Unfalltaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

Art. 30 ³² *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 6,2 Prozent des massgebenden Altersguthabens.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 40 Prozent	25 Prozent
ab 50 Prozent	50 Prozent
ab 60 Prozent	75 Prozent
ab 70 Prozent	100 Prozent

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
- b. den Altersgutschriften nach dem anwendbaren AN-Standardplan (Standard/100, 90 oder 80; Art. 10b ff.), die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 50 auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b.

Art. 30 a ³³

Art. 31 ³⁴

³² Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³³⁻³⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

Art. 32 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Das Mitglied, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

Art. 33 ³⁵ *Altersguthaben bei Invalidität*

¹ Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 30 Abs. 3 lit. b weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

Art. 34 ³⁶ *Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen*

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

3. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistung

Art. 35³⁷ *Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt vorbehalten. Hat das Mitglied das 58. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG). Massgebend sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

Art. 36³⁸ *Höhe der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Mitglied bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des FZG entspricht:

a. den Eintrittsleistungen samt Zinsen;

³⁷⁻³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

- b. den vom Mitglied bis zum 31. Dezember 2002 für das Alterssparen und für die Risikoversicherung bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c. den vom Mitglied nach dem 1. Januar 2003 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

Art. 37³⁹ *Übertragung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung länger als sechs Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung.

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25 f FZG bleibt vorbehalten;
- b. es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet.

b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 38⁴⁰ *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 39;
- b. Verpfändung gemäss Art. 39;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (Art. 27) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 30 d Abs. 1 c. BVG.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben gemäss BVG) um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 36 Abs. 2 lit. a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

Art. 39⁴¹ *Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum*

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 58. Lebensjahr,

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen, oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005.

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf,
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die das Mitglied eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezo- gen werden.

⁴ Die Kasse vermittelt dem Mitglied auf Gesuch eine Zusatzversicherung, die die Einbusse der Risikoleistung durch den Vorbezug deckt. Das Mitglied trägt die Kosten der Zusatzversicherung.

4. Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Art. 40 ⁴² *Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern*

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst. Zu diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Auf den Ausgleich der Teuerung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Altersguthaben der aktiven Mitglieder nicht mindestens zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden;
- b. Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen werden die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 Prozent tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung.

Der Stadtrat setzt die Teuerungsanpassung fest.

² Die Renten werden am 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahrs der Teuerung erstmals angepasst. Sie werden

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

für jeden Monat zwischen dem Rentenbeginn und dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs um einen Zwölftel der Teuerungsanpassung gemäss Abs. 1 erhöht.

³ Abs. 1 und 2 finden auf die AHV-Ersatzrente keine Anwendung. Diese wird im gleichen Ausmass angepasst wie die AHV-Renten.

⁴ Die Teuerungsanpassungen gemäss den Absätzen 1–3 vermindern sich um die von der Kasse gewährte Teuerungsanpassung gemäss Art. 16 a.

Art. 41 ⁴³ *AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern*

¹ Das ehemalige Personal der Stadt Luzern, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 10 Prozent der Beiträge gemäss Abs. 2 pro volles Beitragsjahr bei der Kasse, höchstens 100 Prozent.

² Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:

Besoldungsklasse	Prozent der AHV-Rente
1 bis 6	95 Prozent
7 bis 8	90 Prozent
9 bis 10	85 Prozent
11 bis 12	80 Prozent
ab 13	75 Prozent

Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010; Absatz 4 wurde aufgehoben.

³ Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

⁴

⁵ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Art. 42 *Teuerungsanpassung und AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der angeschlossenen Arbeitgeber*

¹ Die Ansprüche des ehemaligen Personals von angeschlossenen Arbeitgebern auf Teuerungsanpassung und auf die AHV-Ersatzrente richten sich nach dem Anschlussvertrag des ehemaligen Arbeitgebers mit der Kasse.

² Allfällige Ansprüche gemäss Abs. 1 und deren Finanzierung müssen in den Anschlussverträgen vereinbart werden.

Art. 43 ⁴⁴ *Finanzierung der Zusatzleistungen*

Die Arbeitgeber bezahlen der Kasse für ihr ehemaliges Personal:

- a. die nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 40 und Art. 42 im Zeitpunkt der Zusprechung durch den Stadtrat. Die Arbeitgeber können die Schuld während längstens 5 Jahren durch Ratenzahlungen tilgen. Die Restschuld ist zu Marktbedingungen, mindestens aber zu 4 %, zu verzinsen;
- b. jährlich und nachschüssig die Kosten der laufenden AHV-Ersatzrenten samt Zins.

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2000, in Kraft seit 31. Dezember 2000.

III. Finanzierung

Art. 44 ⁴⁵ *Beiträge der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse gemäss Normalplan (Standard/100) in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

^{1bis} Abweichende Beiträge nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge II–III).

² Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Mitglieder von der Lohnzahlung ab und überweist diese der Kasse.

³ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse auch periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 45 ⁴⁶ *Beiträge des Arbeitgebers*

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse gemäss Normalplan (Standard/100) für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

^{45–46} Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

² Abweichende Beiträge nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge II–III).

^{2bis} Die Kasse berechnet für jeden Arbeitgeber die von ihm zu bezahlenden Gesamtkosten. Sie stellt diese den Arbeitgebern wie folgt in Rechnung:

- a. Die Kasse berechnet aus den von der Stadt zu bezahlenden Gesamtkosten, aus der Altersstruktur des städtischen Versichertenkollektivs (Stand 31. Dezember des Vorjahres) und aus der Summe der von der Stadt versicherten Besoldungen einen altersunabhängigen Durchschnittsbeitrag pro Mitglied. Sie stellt der Stadt diesen Durchschnittsbeitrag in Rechnung. Allfällige Differenzen zu den von ihr zu tragenden Gesamtkosten werden auf jedes Jahresende ausgeglichen;
- b. Die Kasse stellt den angeschlossenen Arbeitgebern die altersabhängigen Beiträge in Rechnung.

³ Art. 44 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 74i Abs. 1 lit. a bleiben vorbehalten.

Art. 46 ⁴⁷ *Eintrittsleistungen*

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

⁴ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 46 a ⁴⁸ *Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen*

¹ Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss den Anhängen I–III, nicht überschreiten.

² Bei freiwilligen Eintrittsleistungen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

³ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁴ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Abs. 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Abs. 3 erreichen.

Art. 47 *Dauer der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Mitglieds.

² Die Beitragspflicht endet:

- a. wenn die Versicherung endet;
- b. wenn das Mitglied eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c. wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

⁴⁸ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 48 ⁴⁹

Art. 49 *Garantie der Stadt Luzern*

Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Der Fall der Teilliquidation der Kasse gemäss Art. 35 Abs. 3 infolge Kündigung eines Anschlussvertrags durch den angeschlossenen Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

Art. 50 ⁵⁰ *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Mitglieder der Pensionskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen. Der Stadtrat regelt die Vergütungen.

³ Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Mitglied oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

IV. Organisation

1. Pensionskommission

Art. 51 ⁵¹ *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ. Sie leitet die Kasse und vertritt diese in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen. Sie bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Insbesondere legt sie die Grundsätze in den Bereichen Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation und Kommunikation fest.

⁴⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Juni 2000, in Kraft seit 31. Dez. 2000.

⁵⁰⁻⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

²Die Pensionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass und periodische Überprüfung des Vorsorgekonzepts (enthaltend Grundsätze der Kassenleistungen, der Finanzierung und der Reservenpolitik);
- b. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen; Anträge an den Stadtrat;
- c. Erlass und periodische Überprüfung des Anlagekonzepts (enthaltend die Anlagestrategie und die Anlageorganisation);
- d. periodische Überwachung der gesamten Anlagetätigkeit;
- e. Erlass des Organisationsreglements;
- f. Erlass des Anlagereglements;
- g. Erlass von Weisungen betreffend die Führung der Kasse, Vermögensverwaltung und -anlage, Teilliquidation (Art. 53b BVG, Art. 27b BVV 2), Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 48e BVV 2), Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 49a BVV 2), Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (Art. 65a BVG), Information der Versicherten (Art. 86b BVG), gelegentlich anfallende Lohnbestandteile;
- h. Wahl des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Personalvertretung der Pensionskommission;
- i. Wahl der Kontrollstelle und der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge;
- j. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- k. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und der Berichte der Kontrollstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge mit Kenntnissgabe an den Stadtrat;
- l. Stellungnahme und Vorstösse der Kasse zuhanden des Stadtrates;
- m. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- n. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- o. Festlegung der Zinssätze;
- p. Vorschlag an die Arbeitgeber zur Festsetzung der Teuerungsanpassung;
- q. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.

Art. 52⁵²

Art. 53⁵³ *Zusammensetzung*

¹ Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen.

² Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören und ein Mitglied muss alterspensioniert sein.

³ Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung des Personalamts, werden vom Stadtrat gewählt.

⁴ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

⁵ Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

⁶ Der Pensioniertenverein der Stadt Luzern hat für die Wahl seiner Vertretung in die Pensionskommission ein Vorschlagsrecht.

Art. 54 *Wahlen und Beschlüsse*

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

² Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 55 *Ausschuss*

¹ Präsidium, Vizepräsidium und zwei weitere Mitglieder bilden den Ausschuss.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden von der Pensionskommission durch generelle oder konkrete Weisungen umschrieben.

⁵² Aufgehoben durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

2. Verwaltung

Art. 56 ⁵⁴ *Geschäftsführung*

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie führt die Kasse nach den Weisungen der Pensionskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Pensionskommission und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

² Die Geschäftsführung wird von der Pensionskommission auf Antrag des Stadtrates gewählt. Die Pensionskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Weisungen.

3. Mitgliederversammlung

Art. 57 ⁵⁵ *Teilnahme, Aufgaben*

¹ Alle aktiven und alle teilrentenberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von sieben Pensionskommissionsmitgliedern;
- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Pensionskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen dieses Reglements;
- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Kontrollstelle.

Art. 58 *Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung*

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Pensionskommission oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder statt.

⁵⁴⁻⁵⁵ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 59 *Einberufung und Durchführung*

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pensionskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieses Reglements vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

² Anträge zu traktandierten Geschäften sollen dem Präsidium der Pensionskommission spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Das Präsidium der Pensionskommission leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

4. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 60 *Organisationsrechtliche Stellung*

¹ Die Kasse ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

² Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Luzern.

Art. 61 ⁵⁶ *Aufsichtsbehörden*

¹ Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG, des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen aus.

² Die zuständige Direktion übt die Dienstaufsicht über die Kasse aus.

⁵⁶ Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 62 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Pensionskommission jährlichen Bericht.

Art. 63 *Expertin/Experte für berufliche Vorsorge*

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Pensionskommission Bericht.

V. Verfahren und Rechtspflege

Art. 64 *Verfahren*

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist teilweise (§ 8 VRG) anwendbar.

Art. 65 *Beschlüsse*

Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 66 *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Die Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988 und das Reglement über die Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG-Versicherung) werden aufgehoben.

Art. 68 *Geltung des bisherigen Rechts*

¹ Das bisherige Recht wird angewendet auf:

- a. die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1998 entstanden sind;
- b. die Anwartschaften der Personen, die eine ganze Rente nach bisherigem Recht beziehen;
- c. die Bezahlung von Prämien für den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren nach bisherigem Recht.

² Bisheriges Recht bedeutet:

- für die Personen, die vor dem 1. Januar 1989 pensioniert wurden: Statuten der Stadt Luzern vom 23. Dezember 1918 in der bis zum 31. Dezember 1988 gültig gewesenen Fassung;
- für die Personen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 31. Dezember 1998 pensioniert wurden: Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988 in der bis zum 31. Dezember 1998 gültig gewesenen Fassung.

³ Die Versicherungsleistungen (einschliesslich die aufgelaufene Teuerung) sowie die Anwartschaften nach bisherigem Recht werden ab dem 1. Januar 1999 der Teuerung nach neuem Recht angepasst, sofern nach altem Recht Teuerungszulagen ausgerichtet wurden.

Art. 69 ⁵⁷ *Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch die Stadt*

¹ Die Stadt übernimmt per 1. Januar 2001 den gesamten versicherungstechnischen Fehlbetrag, den die Kasse in der per 31. Dezember 2000 erstellten Liquidationsbilanz ausweist.

² Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird aufgrund folgender Bewertungskriterien berechnet:

a. Aktiven:

- Liegenschaften: Ertragswert, kapitalisiert mit einem Satz von 6 %;
- andere Vermögenswerte: Marktwert per 31. Dezember 2000.

b. Passiven:

- Aktive Mitglieder: Summe der Freizügigkeitsleistungen;
- Rentnerinnen und Rentner: Deckungskapital, das nach der kollektiven Methode auf der Grundlage von EVK 90,4 %, verstärkt um 5 %, berechnet wird;
- Bewertungsreserve von 3,9 % der Aktiven.

³ Die Stadt bezahlt der Kasse den Betrag gemäss Abs. 1 während der Jahre 2001 bis und mit 2050 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten (Zins 4 Prozent). Sie kann jederzeit weitere Zahlungen oder den gesamten Restbetrag überweisen.

Art. 70 ⁵⁸ *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber*

¹ Der von der Stadt gemäss Art. 69 übernommene Betrag wird im Verhältnis des Deckungskapitals für die Rentnerinnen und Rentner einerseits und der Summe der Altersguthaben anderseits aufgeteilt. Die Stadt übernimmt den Anteil, der dem Deckungskapital für die Rentnerinnen und Rentner entspricht.

² Der Anteil, der der Summe der Altersguthaben entspricht, wird zwischen der Stadt und den einzelnen angeschlossenen Arbeitgebern im Verhältnis der versicherten Besoldungen aufgeteilt.

³ Jeder angeschlossene Arbeitgeber bezahlt der Stadt den auf ihn

⁵⁷⁻⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2000, in Kraft seit 31. Dezember 2000.

entfallenden Anteil am versicherungstechnischen Fehlbetrag durch Annuitäten, die ihm die Stadt jährlich in Rechnung stellt. Art. 69 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

⁴Der Stadtrat kann die Zahlungspflicht in Härtefällen ganz oder zum Teil erlassen.

Art. 71 ⁵⁹ *Kapitalisierung und Amortisation der vor dem 1. Januar 2001 zugesprochenen Teuerungszulagen für das ehemalige Personal der Stadt*

¹Die am 1. Januar 2001 laufenden Teuerungszulagen des ehemaligen Personals der Stadt werden nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen (Grundlage EVK 90, 4 %, um 5 % verstärkt) kapitalisiert.

²Der Kapitalbetrag gemäss Abs. 1 wird von der Stadt innert 50 Jahren durch Annuitäten amortisiert. Art. 69 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 72 *Freiwillige Mitglieder gemäss Art. 11 und 12 Abs. 6 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988*

¹Für die freiwilligen Mitglieder gemäss Art. 11 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988 bleibt das bisherige Recht in Kraft.

²Die erworbenen Rechte aus der freiwilligen Höherversicherung gemäss Art. 12 Abs. 6 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988 werden gemäss Art. 69 per 31. Dezember 1998 umgewandelt.

³Die Beiträge für die freiwillige Versicherung gemäss Abs. 1 und 2 sind bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht zuschlagsberechtigt.

⁵⁹ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2000, in Kraft seit 31. Dezember 2000.

Art. 73 ⁶⁰

Art. 74 *Inkrafttreten*

¹ Art. 51 und Art. 53 bis 66 dieses Reglements treten am 1. März 1998, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1999 in Kraft. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. ⁶¹

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ⁶²

VI. ^{bis} **Übergangsbestimmungen zur Revision vom 13. April 2000** ⁶³

Art. 74 a ⁶⁴

Art. 74 b ⁶⁵ *Teilweise Weitergeltung des Leistungsreglements der Pensionskasse der Bürgergemeinde Luzern*

¹ Das Leistungsreglement der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vom 7. April 1998, die Statuten über die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter der Bürgergemeinde Luzern vom 20. Juni 1989 und die Statuten der Pensions- und Spareinlegerkasse für die Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde Luzern vom 2. März 1966 werden angewendet auf:

- a. die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die aufgrund eines Leistungsreglements der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern bis zum 1. Januar 2001 entstanden sind;
- b. die Anwartschaften von Personen, die eine Rente nach einem Leistungsreglement der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern beziehen.

² Art. 13 Abs. 2 des Leistungsreglements der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vom 7. April 1998 wird bis am 31. Dezember 2006

⁶⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 13. Juni 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁶¹ Die Referendumsfrist am 11. Februar 1998 unbenützt abgelaufen.

⁶² Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 13. Dezember 1997.

⁶³ Eingefügt durch Änderung vom 13. April 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001.

⁶⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 13. Juni 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁶⁵ Eingefügt durch Änderung vom 13. April 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001.

auf Personen angewendet, die von der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vor dem 1. Januar 2001 die Kapitalauszahlung der Altersleistungen verlangt haben.

³ Die Anpassung der Versicherungsleistungen an die Teuerung richtet sich ab dem 1. Januar 2001 nach dem Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern.

⁴ Personen, die von der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern eine Altersrente beziehen, und die zwischen dem 1. September und 1. Januar 2001 in keinem Arbeitsverhältnis zur Stadt standen, haben keinen Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente der Stadt.

Art. 74 c ⁶⁶

VI. ^{ter} ⁶⁷

Art. 74 d ⁶⁸

VI. ^{quater} ⁶⁹

Art. 74 e ⁷⁰

Art. 74 f ⁷¹

Art. 74 g ⁷²

Art. 74 h ⁷³

⁶⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 13. Juni 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁶⁷⁻⁷³ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

VI.^{quinquies} ⁷⁴ Übergangsbestimmungen zur Revision vom 3. September 2009

Art. 74 i ⁷⁵ Sanierungsmassnahmen

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100 Prozent beträgt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Arbeitgeber
 - bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 Prozent der Altersguthaben und von 2 Prozent des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
 - verzinsen der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 Prozent pro Jahr; sie tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
- b. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 1 Prozent unterschreitet;
- c. Allfällige Teuerungszulagen auf den Renten richten sich nach Art. 40 bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³ Der Stadtrat beendet die Sanierungsmassnahmen,

- a. wenn der Deckungsgrad der Kasse mindestens 100 % beträgt;
- b. per 31. Dezember 2012, wenn die Kasse bis am 31. Dezember 2014 einen Deckungsgrad von 100 % mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne Sanierungsmassnahmen erreichen wird;
- c. spätestens per 31. Dezember 2014.

⁷⁴⁻⁷⁵ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 74 j ⁷⁶ *Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten*

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

Art. 74 k ⁷⁷ *Umwandlungssatz*

¹ Für Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Umwandlungssätze gemäss Anhang IV.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts des Mitglieds mit Jahrgang 1950 und älter, das seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert war, darf nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁷⁶⁻⁷⁸ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 74 l ⁷⁸ *Beiträge*

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse gemäss Normalplan (Standard/100) während der Jahre 2010–2012 in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Alter x	2010		2011		2012	
	AN-Beitrag	davon Risiko	AN-Beitrag	davon Risiko	AN-Beitrag	davon Risiko
x>=18	1,80 %	1,80 %	1,60 %	1,60 %	1,50 %	1,50 %
x>=25	7,00 %	1,80 %	6,40 %	1,60 %	5,80 %	1,50 %
x>=32	8,30 %	1,80 %	7,70 %	1,60 %	7,20 %	1,50 %
x>=42	9,65 %	1,80 %	9,85 %	1,60 %	10,00 %	1,50 %
x>=52	10,40 %	1,80 %	10,80 %	1,60 %	11,20 %	1,50 %
x>=63	10,10 %	1,80 %	10,70 %	1,60 %	11,20 %	1,50 %

² Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse gemäss AG-Plan 100 während der Jahre 2010–2012 für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Alter x	2010		2011		2012	
	AG-Beitrag	davon Risiko	AG-Beitrag	davon Risiko	AG-Beitrag	davon Risiko
x>=18	2,20 %	2,20 %	2,40 %	2,40 %	2,50 %	2,50 %
x>=25	8,20 %	2,20 %	8,80 %	2,40 %	9,40 %	2,50 %
x>=32	10,60 %	2,20 %	11,20 %	2,40 %	11,70 %	2,50 %
x>=42	16,75 %	2,20 %	16,55 %	2,40 %	16,40 %	2,50 %
x>=52	19,10 %	2,20 %	18,70 %	2,40 %	18,20 %	2,50 %
x>=63	19,40 %	2,20 %	18,80 %	2,40 %	18,30 %	2,50 %

Art. 74 m ⁷⁹ *Kündigung der Anschlussverträge*

¹ Die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen finden auf die per 31. Dezember 2009 ausgesprochenen Kündigungen der Anschlussverträge keine Anwendung.

² Die Kündigungsfrist wird eingehalten, wenn die Kündigung bei der Kasse spätestens am 20. November 2009 eintrifft.

⁷⁹ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 15. November 2009.

Art. 74 n⁸⁰ *Freiwillige Risikoversicherung*

¹ Die am 31. Dezember 2009 laufenden freiwilligen Risikoversicherungen bleiben bestehen und richten sich nach altem Recht.

² Die Altersguthaben werden ab 1. Januar 2010 gemäss Art. 74i Abs. 1 lit. b des Reglements verzinst.

Luzern, 27. November 1997

Namens des Grossen Stadtrates

Markus Tschabold
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁸⁰ Eingefügt durch Änderung vom 3. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Anhang I

AG-Plan 100

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,5 %	2,5 %	1,5 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	5,8 %	9,4 %	1,5 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
32–41	14,9 %	7,2 %	11,7 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	1,0 %
42–51	22,4 %	10,0 %	16,4 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	2,0 %
52–65	25,5 %	11,2 %	18,3 %	1,5 %	2,5 %	2,0 %	4,0 %

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	11,2 %	11,2 %
32–41	14,9 %	15,9 %	15,9 %
42–51	22,4 %	23,4 %	24,4 %
52–65	25,5 %	27,5 %	29,5 %

AG-Plan 100 (Einkaufstabelle)

Einkauf Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	11,2 %	11,2 %	11,2 %
26	22,4 %	22,4 %	22,4 %
27	33,6 %	33,6 %	33,6 %
28	44,8 %	44,8 %	44,8 %
29	56,0 %	56,0 %	56,0 %
30	67,2 %	67,2 %	67,2 %
31	78,4 %	78,4 %	78,4 %
32	93,3 %	94,3 %	94,3 %
33	108,2 %	110,2 %	110,2 %
34	123,1 %	126,1 %	126,1 %
35	138,0 %	142,0 %	142,0 %
36	152,9 %	157,9 %	157,9 %
37	167,8 %	173,8 %	173,8 %
38	182,7 %	189,7 %	189,7 %
39	197,6 %	205,6 %	205,6 %
40	212,5 %	221,5 %	221,5 %
41	227,4 %	237,4 %	237,4 %
42	249,8 %	260,8 %	261,8 %
43	272,2 %	284,2 %	286,2 %
44	294,6 %	307,6 %	310,6 %
45	317,0 %	331,0 %	335,0 %
46	339,4 %	354,4 %	359,4 %
47	361,8 %	377,8 %	383,8 %
48	384,2 %	401,2 %	408,2 %
49	406,6 %	424,6 %	432,6 %
50	437,1 %	456,5 %	465,7 %
51	468,3 %	489,0 %	499,4 %
52	503,1 %	526,3 %	538,9 %
53	538,7 %	564,3 %	579,1 %
54	575,0 %	603,1 %	620,2 %
55	612,0 %	642,7 %	662,1 %
56	649,7 %	683,0 %	704,9 %
57	688,2 %	724,2 %	748,5 %
58	727,5 %	766,2 %	792,9 %
59	767,5 %	809,0 %	838,3 %
60	808,4 %	852,7 %	884,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	850,0 %	897,2 %	931,7 %
62	892,5 %	942,7 %	979,9 %
63	935,9 %	989,0 %	1029,0 %
64	980,1 %	1036,3 %	1079,1 %
65	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang II

AG-Plan 90

(zu Art. 10 c)

Massgebendes Alter	Gutschriften Plan 90 %	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,4 %	2,2 %	1,4 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %
25–31	10,1 %	5,2 %	8,5 %	1,4 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %
32–41	13,4 %	6,5 %	10,5 %	1,4 %	2,2 %	0,9 %	0,9 %
42–51	20,2 %	9,0 %	14,8 %	1,4 %	2,2 %	0,9 %	1,8 %
52–65	23,0 %	10,1 %	16,5 %	1,4 %	2,2 %	1,8 %	3,6 %

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	10,1 %	10,1 %	10,1 %
32–41	13,4 %	14,3 %	14,3 %
42–51	20,2 %	21,1 %	22,0 %
52–65	23,0 %	24,8 %	26,6 %

AG-Plan 90 (Einkaufstabelle)

Einkauf Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	10,1 %	10,1 %	10,1 %
26	20,2 %	20,2 %	20,2 %
27	30,3 %	30,3 %	30,3 %
28	40,4 %	40,4 %	40,4 %
29	50,5 %	50,5 %	50,5 %
30	60,6 %	60,6 %	60,6 %
31	70,7 %	70,7 %	70,7 %
32	84,1 %	85,0 %	85,0 %
33	97,5 %	99,3 %	99,3 %
34	110,9 %	113,6 %	113,6 %
35	124,3 %	127,9 %	127,9 %
36	137,7 %	142,2 %	142,2 %
37	151,1 %	156,5 %	156,5 %
38	164,5 %	170,8 %	170,8 %
39	177,9 %	185,1 %	185,1 %
40	191,3 %	199,4 %	199,4 %
41	204,7 %	213,7 %	213,7 %
42	224,9 %	234,8 %	235,7 %
43	245,1 %	255,9 %	257,7 %
44	265,3 %	277,0 %	279,7 %
45	285,5 %	298,1 %	301,7 %
46	305,7 %	319,2 %	323,7 %
47	325,9 %	340,3 %	345,7 %
48	346,1 %	361,4 %	367,7 %
49	366,3 %	382,5 %	389,7 %
50	393,8 %	411,3 %	419,5 %
51	421,9 %	440,6 %	449,9 %
52	453,3 %	474,2 %	485,5 %
53	485,4 %	508,5 %	521,8 %
54	518,1 %	543,4 %	558,8 %
55	551,5 %	579,1 %	596,6 %
56	585,5 %	615,5 %	635,1 %
57	620,2 %	652,6 %	674,4 %
58	655,6 %	690,5 %	714,5 %
59	691,7 %	729,1 %	755,4 %
60	728,6 %	768,4 %	797,1 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	766,1 %	808,6 %	839,7 %
62	804,5 %	849,6 %	883,1 %
63	843,6 %	891,4 %	927,3 %
64	883,4 %	934,0 %	972,5 %
65	924,1 %	977,5 %	1018,5 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang III

AG-Plan 80

(zu Art. 10 c)

Massgebendes Alter	Gutschriften Plan 80 %	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,2 %	2,0 %	1,2 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	9,1 %	4,6 %	7,6 %	1,2 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %
32–41	11,9 %	5,8 %	9,3 %	1,2 %	2,0 %	0,8 %	0,8 %
42–51	17,9 %	8,0 %	13,1 %	1,2 %	2,0 %	0,8 %	1,6 %
52–65	20,4 %	9,0 %	14,6 %	1,2 %	2,0 %	1,6 %	3,2 %

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	9,0 %	9,0 %	9,0 %
32–41	11,9 %	12,7 %	12,7 %
42–51	17,9 %	18,7 %	19,5 %
52–65	20,4 %	22,0 %	23,6 %

AG-Plan 80 (Einkaufstabelle)

Einkauf Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	9,0 %	9,0 %	9,0 %
26	18,0 %	18,0 %	18,0 %
27	27,0 %	27,0 %	27,0 %
28	36,0 %	36,0 %	36,0 %
29	45,0 %	45,0 %	45,0 %
30	54,0 %	54,0 %	54,0 %
31	63,0 %	63,0 %	63,0 %
32	74,9 %	75,7 %	75,7 %
33	86,8 %	88,4 %	88,4 %
34	98,7 %	101,1 %	101,1 %
35	110,6 %	113,8 %	113,8 %
36	122,5 %	126,5 %	126,5 %
37	134,4 %	139,2 %	139,2 %
38	146,3 %	151,9 %	151,9 %
39	158,2 %	164,6 %	164,6 %
40	170,1 %	177,3 %	177,3 %
41	182,0 %	190,0 %	190,0 %
42	199,9 %	208,7 %	209,5 %
43	217,8 %	227,4 %	229,0 %
44	235,7 %	246,1 %	248,5 %
45	253,6 %	264,8 %	268,0 %
46	271,5 %	283,5 %	287,5 %
47	289,4 %	302,2 %	307,0 %
48	307,3 %	320,9 %	326,5 %
49	325,2 %	339,6 %	346,0 %
50	349,6 %	365,1 %	372,4 %
51	374,5 %	391,1 %	399,4 %
52	402,4 %	420,9 %	431,0 %
53	430,8 %	451,3 %	463,2 %
54	459,9 %	482,4 %	496,0 %
55	489,4 %	514,0 %	529,6 %
56	519,6 %	546,3 %	563,8 %
57	550,4 %	579,2 %	598,6 %
58	581,8 %	612,8 %	634,2 %
59	613,9 %	647,1 %	670,5 %
60	646,6 %	682,0 %	707,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	679,9 %	717,6 %	745,2 %
62	713,9 %	754,0 %	783,7 %
63	748,6 %	791,1 %	823,0 %
64	783,9 %	828,9 %	863,1 %
65	820,0 %	867,5 %	903,9 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang IV

Übergangsumwandlungssatz gemäss Art. 74k

Alter	2010											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
59	5.592	5.583	5.575	5.567	5.558	5.550	5.542	5.533	5.525	5.517	5.508	5.500
60	5.790	5.781	5.771	5.761	5.751	5.742	5.732	5.722	5.713	5.703	5.693	5.683
61	5.989	5.978	5.967	5.956	5.944	5.933	5.922	5.911	5.900	5.889	5.878	5.867
62	6.188	6.175	6.163	6.150	6.138	6.125	6.113	6.100	6.088	6.075	6.063	6.050
63	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200
64	6.449	6.437	6.426	6.414	6.403	6.392	6.380	6.369	6.358	6.346	6.335	6.323
65	6.511	6.502	6.493	6.484	6.476	6.467	6.458	6.449	6.440	6.431	6.422	6.413
	2011											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
60	5.674	5.664	5.654	5.644	5.635	5.625	5.615	5.606	5.596	5.586	5.576	5.567
61	5.856	5.844	5.833	5.822	5.811	5.800	5.789	5.778	5.767	5.756	5.744	5.733
62	6.038	6.025	6.013	6.000	5.988	5.975	5.963	5.950	5.938	5.925	5.913	5.900
63	6.188	6.175	6.163	6.150	6.138	6.125	6.113	6.100	6.088	6.075	6.063	6.050
64	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200
65	6.449	6.437	6.426	6.414	6.403	6.392	6.380	6.369	6.358	6.346	6.335	6.323
	2012											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
61	5.722	5.711	5.700	5.689	5.678	5.667	5.656	5.644	5.633	5.622	5.611	5.600
62	5.888	5.875	5.863	5.850	5.838	5.825	5.813	5.800	5.788	5.775	5.763	5.750
63	6.038	6.025	6.013	6.000	5.988	5.975	5.963	5.950	5.938	5.925	5.913	5.900
64	6.188	6.175	6.163	6.150	6.138	6.125	6.113	6.100	6.088	6.075	6.063	6.050
65	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200

Tabelle der Änderungen des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
1.	B+A 10/00	13.4.00	20.5.00 1296	Art. 6, Art. 12, Art. 22, Art. 24–26 Art. 4 a, Art. 23 a, Art. 30 a, Art. 74 a-c	geändert eingefügt	1.1.01 (Art. 74 c Abs. 1 am 1.8.00)
2.	B+A 27/00	29.6.00	8.7.00 1752	Art. 48 Art. 40, Art. 43, Art. 69–71 Art. 16 a	aufgehoben geändert eingefügt	31.12.00
3.	B+A 14/02	13.6.02	22.6.02 1586	Art. 73, Art. 74 a, Art. 74 c Art. 17-19, Art. 30, Art. 36, Art. 44-46, Art. 52 Art. 10 a, Art. 74 d	aufgehoben geändert eingefügt	1.1.03
4.	B+A 44/03	18.12.03	27.12.03 3207	Art. 3	geändert	1.9.04
5.	B+A 38/04	16.12.04	31.12.04 3269	Art. 4 a, Art. 23 a, Art. 30 a, Art. 31, Art. 1, Art. 5– 6, Art. 8–12, Art. 16 a, Art. 17, Art. 19–20, Art. 22, Art. 24–30, Art. 34–35, Art. 37–41, Art. 44–45, Art. 51, Art. 53, Art. 57, Art. 61 Art. 74 e–h	aufgehoben geändert eingefügt	1.1.05

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Begriffe	2
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mitgliedschaft	4
Art. 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	4
Art. 4 a	5
Art. 5	5
Art. 6 Versicherte Besoldung	5
Art. 7 Anrechenbarer Jahresverdienst	6
Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 9 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ..	6
Art. 10 Entscheide der Organe der AHV/IV	7
Art. 10 a Anschlussverträge	7
Art. 10 b Versicherungspläne	7
Art. 10 c Abweichende AG-Pläne	8
Art. 10 d Abweichende AN-Pläne	8
II. Leistungen	9
1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	9
Art. 11 Entstehung und Untergang des Anspruchs	9
Art. 12 Form der Leistungen	9
Art. 13 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	10
Art. 14 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	10
Art. 15 Vorschussleistungen der Kasse	10
Art. 16 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	11
Art. 16 a Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	11
2. Versicherungsleistungen	11
a. Altersleistungen	11
Art. 17 Altersgutschriften	11
Art. 18 Altersguthaben	12
Art. 19 Anspruch auf Altersrente	12
Art. 19 a Höhe der Altersrente	12
Art. 20 Teil-Altersrente	13
Art. 21 Alters-Kinderrente	14
b. Hinterlassenenleistungen	14
Art. 22 Anspruch auf Witwen- / Witwerrente	14

Art. 23	Höhe der Witwen- / Witwerrente	15
Art. 23 a	Partnerrente.....	15
Art. 24	Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten.....	15
Art. 25	Waisenrente	16
Art. 26	Todesfallkapital	17
Art. 27	Sterbegeld	18
Art. 28	Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen	18
c. Invalidenleistungen		18
Art. 29	Anspruch auf Invalidenrente.....	18
Art. 30	Höhe der Invalidenrente.....	19
Art. 30 a	19
Art. 31	19
Art. 32	Invaliden-Kinderrente.....	20
Art. 33	Altersguthaben bei Invalidität	20
Art. 34	Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen ..	20
3. Austrittsleistungen		21
a. Freizügigkeitsleistung		21
Art. 35	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.....	21
Art. 36	Höhe der Freizügigkeitsleistung	21
Art. 37	Übertragung der Freizügigkeitsleistung.....	22
b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen		23
Art. 38	Freizügigkeitsähnliche Leistungen.....	23
Art. 39	Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	23
4. Zusatzleistungen des Arbeitgebers		24
Art. 40	Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern	24
Art. 41	AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern.....	25
Art. 42	Teuerungsanpassung und AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der angeschlossenen Arbeitgeber ..	26
Art. 43	Finanzierung der Zusatzleistungen.....	26
III. Finanzierung		27
Art. 44	Beiträge der Mitglieder	27
Art. 45	Beiträge des Arbeitgebers.....	27
Art. 46	Eintrittsleistungen	28

Art. 46 a	Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen.....	29
Art. 47	Dauer der Beitragspflicht	29
Art. 48	30
Art. 49	Garantie der Stadt Luzern	30
Art. 50	Kosten der Verwaltung	30
IV.	Organisation	30
1.	Pensionskommission.....	30
Art. 51	Allgemeine Aufgaben.....	30
Art. 52	32
Art. 53	Zusammensetzung	32
Art. 54	Wahlen und Beschlüsse.....	32
Art. 55	Ausschuss.....	32
2.	Verwaltung	33
Art. 56	Geschäftsführung.....	33
3.	Mitgliederversammlung	33
Art. 57	Teilnahme, Aufgaben	33
Art. 58	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	33
Art. 59	Einberufung und Durchführung	34
4.	Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle	34
Art. 60	Organisationsrechtliche Stellung	34
Art. 61	Aufsichtsbehörden.....	34
Art. 62	Kontrollstelle.....	35
Art. 63	Expertin/Experte für berufliche Vorsorge.....	35
V.	Verfahren und Rechtspflege	35
Art. 64	Verfahren	35
Art. 65	Beschlüsse.....	35
Art. 66	Verwaltungsgerichtliche Klage	35
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
Art. 67	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	36
Art. 68	Geltung des bisherigen Rechts	36
Art. 69	Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch die Stadt	37
Art. 70	Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber.....	37
Art. 71	Kapitalisierung und Amortisation der vor dem 1. Januar 2001 zugesprochenen Teuerungszulagen für das ehemalige Personal der Stadt.....	38

Art. 72	Freiwillige Mitglieder gemäss Art. 11 und 12 Abs. 6 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988	38
Art. 73	39
Art. 74	Inkrafttreten	39
VI.^{bis}	Übergangsbestimmungen zur Revision vom 13. April 2000 ..	39
Art. 74 a	39
Art. 74 b	Teilweise Weitergeltung des Leistungsreglements der Pensionskasse der Bürgergemeinde Luzern.....	39
Art. 74 c	40
VI.^{ter}	40
Art. 74 d	40
VI.^{quater}	40
Art. 74 e	40
Art. 74 f	40
Art. 74 g	40
Art. 74 h	40
VI.^{quinquies}	Übergangsbestimmungen zur Revision vom 3. September 2009.....	41
Art. 74 i	Sanierungsmassnahmen	41
Art. 74 j	Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten	42
Art. 74 k	Umwandlungssatz.....	42
Art. 74 l	Beiträge.....	43
Art. 74 m	Kündigung der Anschlussverträge	43
Art. 74 n	Freiwillige Risikoversicherung	44
Anhang I	45
Anhang II	48
Anhang III	51
Anhang IV	54
	Tabelle der Änderungen des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997	55
	Inhaltsverzeichnis	57
	Stichwortverzeichnis	61

Stichwortverzeichnis

A

Abweichungen vom Reglement	Art. 10 a
AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal	
▪ der Stadt Luzern	Art. 41
▪ der angeschlossenen Arbeitgeber	Art. 42
Altersguthaben bei Teilinvalidität	Art. 33
Altersguthaben	Art. 18
Altersgutschriften	Art. 17
Alters-Kinderrente	Art. 21
Altersleistungen	Art. 17 ff.
Altersrente	Art. 19
▪ Höhe der Altersrente	Art. 19 a
▪ Teil-Altersrente	Art. 20
Altersversicherung	Art. 1
Angeschlossene Arbeitgeber	Art. 1
▪ Beteiligung an Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags	Art. 70
▪ Teuerungsanpassung und AHV-Ersatzrente für das ehemaligen Personal	Art. 42
Anschlussverträge	Art. 10 a
Anrechenbarer Jahresverdienst	Art. 7
Anschlussvertrag	Art. 1
Anspruchsberechtigte	Art. 1
Arbeitgeber	Art. 1
▪ Beiträge	Art. 45
▪ Zusatzleistungen	Art. 40 ff.
Aufsichtsbehörden	Art. 61
Auskunfts- und Meldepflicht	Art. 8
Austrittsleistungen	Art. 35 ff.

B

Barwerttabelle	Art. 41
Begriffe	Art. 1

Beiträge	
▪ des Arbeitgebers	Art. 45
▪ der Mitglieder	Art. 44
Beitragspflicht. Dauer	Art. 47
Beschlüsse	Art. 65
Bürgergemeinde Luzern. Übernahme Pensionskasse.....	Art. 74 a ff.

D

Dauer der Beitragspflicht	Art. 47
---------------------------------	---------

E

Ehemaliges Personal der Stadt Luzern	
▪ AHV-Ersatzrente	Art. 41
▪ Teuerungsanpassung	Art. 40
Eidgenössisches Sozialversicherungsrecht. Geltung	Art. 9
Eintrittsleistungen.....	Art. 46
▪ Beschränkung.....	Art. 46 a
Entscheid der Organe der AHV/IV	Art. 10
Expertin/Experte für berufliche Vorsorge.....	Art. 63

F

Finanzierung	Art. 44 ff.
Freizügigkeitsähnliche Leistungen.....	Art. 38 f.
Freizügigkeitsleistung.....	Art. 35 ff.
▪ Anspruch	Art. 35
▪ Höhe	Art. 36
▪ Übertragung	Art. 37

G

Garantie der Stadt Luzern	Art. 49
Geschäftsführung.....	Art. 56
Geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte. Rente.....	Art. 24

H

Hinterlassenenleistungen	Art. 22 ff.
▪ Verweigerung	Art. 28

I

Invaliden-Kinderrente.....	Art. 32
Invalidenleistungen.....	Art. 29 ff.
▪ Höhe	Art. 30
▪ Kürzung oder Entzug	Art. 34

J

Jahresverdienst, anrechenbarer	Art. 7
--------------------------------------	--------

K

Kapitalabfindung.....	Art. 12, Art. 24
Kasse	Art. 1
Klage beim Verwaltungsgericht.....	Art. 66
Kontrollstelle.....	Art. 62
Koordinationsbetrag.....	Art. 6
(Alters-) Kinderrente	Art. 21

L

Leistungen	Art. 11 ff.
▪ Abtretungs- und Verpfändungsverbot	Art. 16
▪ Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	Art. 14
▪ Entstehung und Untergang des Anspruchs	Art. 11
▪ Form der Leistungen.....	Art. 12
▪ Ungerechtfertigte Vorteile. Vermeidung	Art. 13
▪ Vorschussleistungen der Kasse	Art. 15

M

Massgebendes Alter.....	Art. 1
Meldepflicht	Art. 8
Mitglieder.....	Art. 1
▪ Beiträge.....	Art. 44
Mitgliederversammlung	Art. 57 ff.
▪ Aufgaben	Art. 57
▪ Einberufung und Durchführung	Art. 59
▪ Ordentliche u. ausserordentliche Mitgliederversammlung	Art. 58
▪ Teilnahme.....	Art. 57

MitgliedschaftArt. 3

O

Obligatorische Versicherung. Beginn und EndeArt. 4

Organisation..... Art. 51 ff.

Organisationsrechtliche StellungArt. 60

P

PartnerrenteArt. 23 a

Pensionskommission Art. 51 ff.

▪ Allgemeine AufgabenArt. 51

▪ Ausschuss.....Art. 55

▪ Übergangsbestimmungen Art. 74 a ff.

▪ Wahlen und BeschlüsseArt. 54

▪ ZusammensetzungArt. 53

Pensionsordnung des StadtratesArt. 3

PersonalArt. 1

R

Rentenanpassung an PreisentwicklungArt. 16 a

RisikoversicherungArt. 1

▪ obligatorischeArt. 4

S

Selbstgenutztes Wohneigentum. Vorbezug u. Verpfändung .Art. 39

Schlussbestimmungen..... Art. 67 ff.

SterbegeldArt. 27

T

Teil-AltersrenteArt. 20

Teilinvalidität. AltersguthabenArt. 33

Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal

▪ der Stadt LuzernArt. 40

▪ der angeschlossenen Arbeitgeber.....Art. 42

Todesfallkapital.....Art. 26

U

Übergangsbestimmungen

- zur Revision vom 13. April 2000.....Art. 74 b
 - zur Revision vom 3. September 2009.....Art. 74 i–n
- Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 67 ff.

V

- VerfahrenArt. 64
- Versicherte BesoldungArt. 6
- Versicherungsleistungen (siehe auch Leistungen).....Art. 1
- Versicherungspläne.....Art. 10 b
- Versicherungstechnischer Fehlbetrag
- Übernahme und Zahlung durch die StadtArt. 69
 - Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber.....Art. 70
- Verwaltung.....Art. 56
- KostenArt. 50
- Verwaltungsgerichtliche KlageArt. 66
- Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes
WohneigentumArt. 39

W

- WaisenrenteArt. 25
- Witwen- / Witwerrente
- AnspruchArt. 22
 - HöheArt. 23
- Wohneigentum. Vorbezug und Verpfändung.....Art. 39

Z

- Zusatzleistungen des Arbeitgebers Art. 40 ff.
- FinanzierungArt. 43
- Zweck.....Art. 2